



An die
- Staatlichen Schulämter
zur Weiterleitung an alle Grundschulen
mit jahrgangsgemischten Klassen 3/4
im Schulamtsbezirk
- Präsidien der Bayer. Landespolizei

Nachrichtlich
an die Regierungen

Unser Zeichen
Az StMK_IV.1 - 5 S 7402.15 - 4b.58 965 o.V.
Az StMI_IC 4-3606.04-4-Sch

Telefon
089 2186-2476

München
10.09.2014

Jugendverkehrsschule in jahrgangsgemischten Klassen 3/4

Anlage

Gemeinsame Bekanntmachung „Radfahren in der Grundschule“ v. 15.05.2013

Sehr geehrte Frau Schulleiterin, sehr geehrter Herr Schulleiter,
sehr geehrte polizeiliche Verkehrserzieherinnen und Verkehrserzieher,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Zahl der jahrgangsgemischten Klassen 3/4 ist in den vergangenen Jahren kontinuierlich angestiegen. Mit dem Ziel, die vorhandene Heterogenität in diesen Klassen gewinnbringend für das Lernen aller Schülerinnen und Schüler zu nutzen, bedarf es eines Unterrichtskonzepts, das einen möglichst hohen Anteil an gemeinsamem Unterricht realisiert.

Dies gilt grundsätzlich auch für den Unterricht in der Jugendverkehrsschule, der inhaltlich entsprechend der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und des Innern „Radfahrausbildung in der Grundschule“ vom 15.05.2003 (GemBek; KWMBI I Nr. 12/2003, S. 240) ge-

staltet wird und entsprechend dem Lehrplan für die bayerische Grundschule (ab Schuljahr 2015/2016: Inkrafttreten des LehrplanPLUS Grundschule für die Jgst. 3).

Für den Unterricht in der Jugendverkehrsschule in jahrgangsgemischten Klassen 3/4 bitten wir Sie ab dem Schuljahr 2014/2015 Folgendes zu beachten:

- An der praktischen Ausbildung der Jugendverkehrsschule (Ziffer 4 der o. g. GemBek) und der Radfahrprüfung (Ziffer 5 der o. g. GemBek) können grundsätzlich alle Schülerinnen und Schüler der jahrgangsgemischten Klasse 3/4 teilnehmen. Die Jugendverkehrsschule wird in diesem Fall im zweijährigen Turnus angeboten.
- Es muss durch die Schulleitungen sichergestellt sein, dass vor Beginn der Jugendverkehrsschule die im Lehrplan für die bayerische Grundschule in den Jgst. 2 und 3 vorgesehenen Inhalte der Verkehrserziehung, insbesondere auch die Schonraumübungen durchgeführt wurden. Mit Inkrafttreten des LehrplanPLUS für die Jgst. 3 zum Schuljahr 2015/2016 gilt, dass vor Beginn der Jugendverkehrsschule die Kompetenzerwartungen erfüllt sein müssen, die im Fach Heimat- und Sachunterricht 1/2 im Lernbereich 5.3 ausgewiesen sind. Die Festlegungen in Ziffer 2.1 Satz 2, Ziffer 2.2 Satz 2 und 3 und Ziffer 2.3 der o.g. GemBek gelten entsprechend.
- Gem. Ziffer 6.3 der GemBek werden die Fachberater/Verkehrslehrer und die polizeilichen Verkehrserzieherinnen und Verkehrserzieher gebeten, den Termin für die Durchführung des praktischen Teils der Jugendverkehrsschule für jahrgangsgemischte Klassen 3/4 möglichst spät im Schuljahresverlauf festzulegen.

Für die Melde- und Berichtspflichten bezüglich der JVS-Ausbildung gelten die Festlegungen der Ziffer 6. 2 der o. g. GemBek. sinngemäß weiter.

- Schule und Polizei werden gebeten, die Eltern über die Durchführung der Jugendverkehrsschule in der jahrgangsgemischten Klasse in geeigneter Weise zu informieren und um Unterstützung der schulischen Radfahrausbildung zu bitten.

- Es hat sich bewährt, mit den Schülerinnen und Schülern in Jgst. 3 der jahrgangsgemischten Klasse 3/4 im darauffolgenden Schuljahr nochmalige Vertiefungen (z. B. das Fahren im Realraum) durchzuführen, während die Schülerinnen und Schülern der (neuen) Jgst. 3 die Schonraumübungen durchführen.
- Darüber hinaus kann ein Radschulwegplan der Schule den jungen Radfahrern helfen, den Schulweg zusammen mit Eltern im Realverkehr zu üben.

Allen Schulleitungen, Lehrkräften und Verkehrserziehern der Polizei wünschen wir einen guten Start in das Schuljahr 2014/2015 und viel Erfolg bei der Umsetzung der Jugendverkehrsschule.

Mit freundlichen Grüßen



Maria Wilhelm
Regierungsdirektorin
Bayerisches Staatsministerium
für Bildung und Kultus,
Wissenschaft und Kunst



Timo Payer
Ministerialrat
Bayerisches Staatsministerium des
Innern, für Bau und Verkehr